

1. Änderung Bebauungsplan "Hopfenzell" (derzeit rechtskräftig)



2. Änderung Bebauungsplan "Hopfenzell"



ZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Erläuterung zur Nutzungsschablone**
1. Art der baulichen Nutzung
 2. max. Anzahl der Vollgeschosse
 3. max. GRZ
 4. max. GFZ
 5. Bauweise (o: offen)
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990
 - MI** Mischgebiet § 6 BauNVO 1990
 - Abgrenzung des Geltungs- bzw. Änderungsbereiches
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Spielanlage
 - Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie und beidseitigen öffentlichen Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)
 - Öffentliche Verkehrsfläche, Fußweg
 - Öffentliche Grünfläche
 - Bäume privat
 - Bäume öffentlich
 - Sträucher privat
 - Sträucher öffentlich
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Bodendenkmal D-3-6641-0018 (Endpaläolithische und mesolithische Freilandstation)

II. PLANLICHE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Gebäude
- Bestehende Bebauung
- Einfahrt
- Höhenlinie
- Parzellennummer
- Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in m

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 10.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2016 hat in der Zeit vom 14.04.2016 bis 06.05.2016 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2016 hat in der Zeit vom 14.04.2016 bis 06.05.2016 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2016 bis 01.07.2016 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.05.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2016 bis 01.07.2016 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Schönthal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.07.2016 als Satzung beschlossen.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell" in der Fassung vom 06.07.2016 wurde am 12.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schönthal, den 12.07.2016

Wallingner, 1. Bürgermeister

Schönthal, den 12.07.2016

Wallingner, 1. Bürgermeister

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell"

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayVO, hat der Gemeinderat Schönthal die 2. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 06.07.2016 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 06.07.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 06.07.2016
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 1000 und Legende vom 06.07.2016
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 06.07.2016

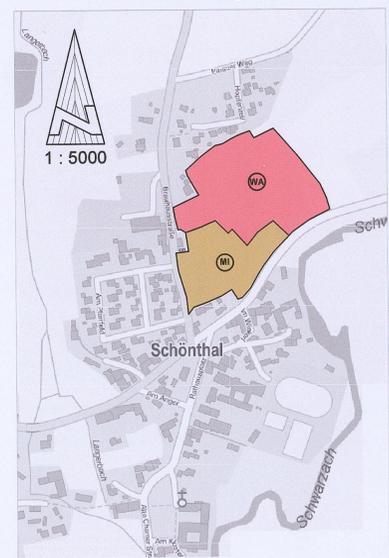
§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönthal, den 12.07.2016

Wallingner, 1. Bürgermeister

Übersichtslageplan



2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell"

Z.Nr. 26.01.04.II
Bekanntmachung: "12.07.2016"
S. 50



GEMEINDE SCHÖNTHAL
LANDKREIS CHAM

A. Planteil mit Verfahrensvermerken

Entwurfsverfasser:

BAUER WOHN- UND GEWERBEBAU

Brand & Preischl Ingenieurbüro für Bauwesen

Winklerstraße 28 - 83413 Cham
Tel.: 09971/996449-0 Fax: 09971/996449-9
info@brand-preischl.de www.brand-preischl.de

Planungsstand: 08.03.2016
12.05.2016
06.07.2016

2. Änderung Bebauungsplan "Hopfenzell"



Parzellen 1 - 14, 16 - 21, 23 - 29:

WA	II
0,35	0,70
o	

Parzellen 30 - 31, 42 - 44:

WA	III
0,35	0,70
o	

D

MI

Parzellen 32 - 41 und 45:

Parzellen 15 und 22:

MI	II
0,35	0,70
o	

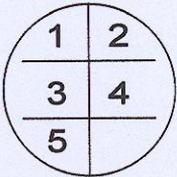
MI	III
0,6	1,2
o	

1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Erläuterung zur Nutzungsschablone



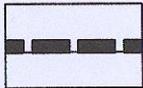
1. Art der baulichen Nutzung
2. max. Anzahl der Vollgeschosse
3. max. GRZ
4. max. GFZ
5. Bauweise (o: offen)



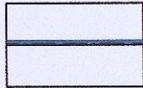
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990



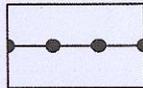
Mischgebiet § 6 BauNVO 1990



Abgrenzung des Geltungs- bzw. Änderungsbereiches



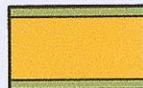
Baugrenze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Spielanlage



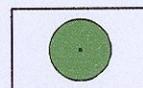
Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie und beidseitigen öffentlichen Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)



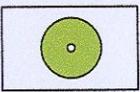
Öffentliche Verkehrsfläche, Fußweg



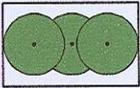
Öffentliche Grünfläche



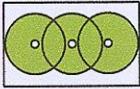
Bäume privat



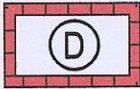
Bäume öffentlich



Sträucher privat

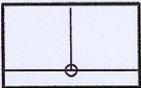


Sträucher öffentlich

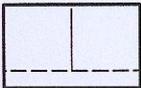


Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Bodendenkmal D-3-6641-0018 (Endpaläolithische und mesolithische Freilandstation)

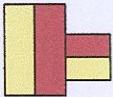
II. PLANLICHE HINWEISE



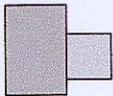
Bestehende Grundstücksgrenzen



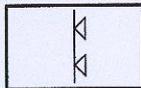
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



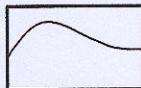
Vorgeschlagene Gebäude



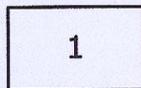
Bestehende Bebauung



Einfahrt



Höhenlinie



Parzellennummer



Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in m

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**Für den Änderungsbereich sollen künftig folgende textliche Festsetzungen gelten:
(die bisherigen Festsetzungen und Hinweise werden ersatzlos gestrichen)**

1. Die beiliegende Bebauungsplanzeichnung unter A. ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Geltungsbereich / Abgrenzungen

Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen, 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes der PlanZV1990 im Planteil festgesetzt.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 15, 22, 32 – 41 und 45 „Mischgebiet“ (MI) im Sinne des § 6 BauNVO, sowie im Bereich der Parzellen 1 – 14, 16 – 21, 23 – 31, 42 – 44 „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 23. 01. 1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 132, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 11.06.2013 – Bundesgesetzblatt I, S. 1548).

Im MI sind die Nutzungen gem. § 6 (2) Punkt 5 bis 8 BauNVO und § 6 (3) BauNVO unzulässig.

Die bauliche Nutzung im Bereich des WA ist gem. § 4 (2) BauNVO zulässig.
Auf der Grundlage des § 1 (6) BauNVO ist die Nutzung nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Für alle Hauptgebäude gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.

5. Maß der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind GRZ und GFZ nach § 17 Abs. 1 BauNVO als Höchstwerte anzuwenden.

MI:	GRZ = 0,60	WA:	GRZ = 0,35
	GFZ = 1,20		GFZ = 0,70

Für die Parzellen 15 u. 22 gilt:	MI:	GRZ = 0,35
		GFZ = 0,70

max. zulässige Vollgeschosse und Wohneinheiten:

Parzellen 1 – 29:	max. 2 Vollgeschosse mit max. 3 Wohneinheiten
Parzellen 30 – 45:	max. 3 Vollgeschosse mit max. 4 Wohneinheiten

6. Bauliche Festsetzungen Hauptgebäude

Für Haupt- und Nebengebäude sind folgende Dachformen zulässig:
Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach und Flachdach.

Die Dachneigung der Nebengebäude in Verbindung mit Wohnbebauung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.

Die Dachdeckung hat in den Farben rot, braun oder grau zu erfolgen. Als Material für die Dachdeckung sind Dachsteine, Dachziegel und Blecheindeckungen sowie Gründächer zulässig.

Parzellen 1 – 29:	max. zulässige Wandhöhen talseits:	6,80 m
Parzellen 30 – 45:	max. zulässige Wandhöhen talseits:	8,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Solar- und Photovoltaikanlagen in und auf den Dachflächen sind zulässig, aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind unzulässig.

7. Garagen und Nebengebäude

Garagen sind innerhalb der Baugrenzen anzuordnen. Die äußerliche Gestaltung hat dem Hauptgebäude zu entsprechen.

Nebengebäude sind nur eingeschossig und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ein Nebengebäude ohne Feuerstätte mit einer Grundfläche < 20 m² ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wird hingewiesen.

Die Dachform und die Dachneigung ist wie beim Hauptgebäude auszubilden. Flachdächer sind erlaubt.

max. zulässige Wandhöhen talseits: 3,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten.

Die Zufahrt zu den Garagen sowie sämtliche weiteren Zufahrten zum Grundstück, alle Stell- und Lagerplätze sind versickerungsfähig herzustellen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf dem Grundstück auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen.

8. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

9. Grundwasserschutz und Oberflächenwasser

Private Verkehrsflächen, Lager- und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet. Zur Reduzierung von Hochwassergefahren dürfen maximal 1,0 l/s dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Damit dies gewährleistet ist, sind auf den Grundstücken geeignete Einrichtungen (z. B. Rückhalteschacht) mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 4,0 m³ zu errichten, die hierfür technisch entsprechend auszustatten sind. Bei Überschreitung des Mindestrückhaltevolumens (mind. 4,0 m³) ist die Einleitung größerer Wassermengen in den Regenwasserkanal zulässig (Notüberlauf).

Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist wünschenswert und zulässig.

10. Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern

Auffüllungen dürfen max. 1,50 m, Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,50 m betragen. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis mit dem betroffenen Nachbarn vorliegt.

Stützmauern entlang den Straßenzügen sind unzulässig.

Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern als Natursteinmauern von max. 1,00 m Höhe zulässig.

11. Einfriedung

Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig, Sockel sind nicht zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

Zulässig sind Einfriedungen bis max. 1,20 m Höhe.

Nicht zugelassen sind Mauern, sonstige geschlossene Wände und Rohrmatten.

Straßenseits sind nur senkrechte Holzlatten- und Hanichelzäune, sowie dünne, senkrechte Metallstabzäune zulässig.

12. Öffentliche Verkehrsflächen

Die Hauptverkehrswege erhalten eine versiegelte Oberfläche auf bituminöser Basis.

13. Bepflanzung und Eingrünung

13.1 Pflanzliste

Für die öffentlichen Grünflächen stehen gemäß der Liste 404 der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz folgende heimische Gehölze und Sträucher zur Auswahl:

Bäume:

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*),
 Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
 Hainbuche (*Carpinus betulus*),
 Esche (*Fraxinus excelsior*),
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
 Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
 Holz-Birne (*Pyrus communis*),
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
 Winter-Linde (*Tilia cordata*),
 Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*),
 Berg-Ulme (*Ulmus glabra*),
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
 Walnuss (*Juglans regia*),
 Obstbaumhochstämme

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*),
 Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*),
 Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),
 Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
 Hecken-Rose (*Rosa canina*),
 Alpenhecken-Rose (*Rosa canina alpinum*),
 Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*),
 Kratzbeere (*Rubus caesius*),
 Sal-Weide (*Salix caprea*),
 Purpur-Weide (*Salix purpurea*),
 Ohrchen-Weide (*Salix aurita*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*),
 Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
 Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*),
 Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

13.2 Begrünung der privaten Gartenflächen

Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muss landschaftsgerecht mit standortheimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl siehe 13.1). Unbebaute Grundstückflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 300 m² Gartenfläche muss mindestens ein einheimischer Laub- oder Obstbaum gepflanzt werden.

Als Nadelgehölze sind nur solche erlaubt, deren natürlicher Habitus nicht höher als 1,50 m wird. Der Nadelholzanteil auf den privaten Grundstücksflächen ist auf 10 % zu begrenzen.

An der Südost- und Nordostseite des Baugebietes hat zur Abschottung gegenüber den angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie Straßenflächen eine 2-reihige Hecke aus standortheimischen Gehölzen in autochthoner Pflanzqualität erfolgen. Zusätzlich ist in diesem Bereich mindestens alle 10m ein Baum zu pflanzen (Artenauswahl siehe 13.1).

13.3 Begrünung der öffentlichen Grünflächen

Entlang der Erschließungsstraße sind die Grünstreifen als Schotterrasen auszuführen.

C. TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Geologische und bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
2. Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
3. Bei auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Gemeinde Schönthal zu verständigen.
4. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist die **Bayernwerk AG – Netzcenter Schwandorf** zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Stromerkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen des zuständigen Energieversorgers bzw. Telekommunikationsunternehmens geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.
5. Für die Außenbeleuchtung sollen fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtsysteme und Lampen (LED) verwendet werden.
6. Es ist im Planungsgebiet mit Schichtenwasser zu rechnen. Die Gebäude sind in diesem Fall gegen drückendes Wasser und Rückstau zu sichern. Das Risiko bei Keller- und Schichtenwasser liegt beim Bauherrn bzw. beim Architekten. Bei der Gebäude- und Freiflächenplanung ist das Risiko durch Oberflächenwasserabfluss zu berücksichtigen. Für notwendige Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn die hierfür erforderlichen, wasserrechtlichen Erlaubnisse beim Landratsamt einzuholen. Sollten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, so sind das Landratsamt Cham und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg umgehend zu benachrichtigen.
7. Schmutz- und Regenwasserentsorgung auf Privatgrundstücken:
Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden. Die Entwässerung ist in einem gesonderten Entwässerungsplan mit den angeschlossenen Flächen darzustellen. Der Entwässerungsplan ist mit dem Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen.
Auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Schönthal wird an dieser Stelle verwiesen.
8. Für die Durchführung von Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bodeneingriffe aller Art bedürfen auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen (= gesamter Änderungsreich des BP).

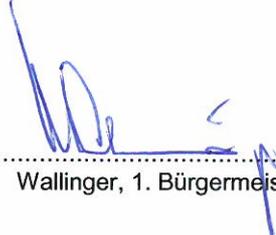
VERFAHRENSVERMERKE:

- 1) Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 10.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2016 hat in der Zeit vom 14.04.2016 bis 06.05.2016 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2016 hat in der Zeit vom 14.04.2016 bis 06.05.2016 stattgefunden.
- 4) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2016 bis 01.07.2016 beteiligt.
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.05.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2016 bis 01.07.2016 öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Gemeinde Schönthal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.07.2016 als Satzung beschlossen.

Schönthal, den 12.07.2016



(Siegel)

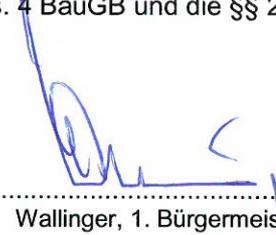

.....
Wallinger, 1. Bürgermeister

- 7) Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Hopfenzell" in der Fassung vom 06.07.2016 wurde am 12.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schönthal, den 12.07.2016



(Siegel)


.....
Wallinger, 1. Bürgermeister

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hopfenzell“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 BayBO, hat der Gemeinderat Schönthal die 2. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 06.07.2016 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 06.07.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 06.07.2016
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 1000 und Legende vom 06.07.2016
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 06.07.2016

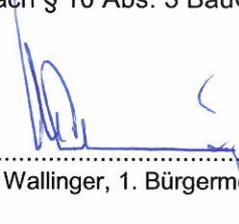
§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schönthal, den 12.07.2016



(Siegel)



Wallinger, 1. Bürgermeister